

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 9/10 (1887)
Heft: 5

Artikel: Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen architectonischen Concurrenzen
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-14406>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Zahl der Gelegenheiten, wo sich einzelne Collegien treffen konnten, die Vereinsversammlungen und öffentliche Feste nahmen überhaupt an Zahl sehr zu, so dass unsere Versammlungen um zahlreicher besucht zu werden, auf eine geringere Anzahl beschränkt werden mussten. Als Ersatz für den Ausfall sollte allerdings die Thätigkeit der Sectionen in den Riss treten, nach den neuen Statuten vom Jahre 1876 auch jene der Delegirten-Versammlungen.

Delegirten-Versammlungen fanden seit der Annahme der neuen Statuten im Jahre 1876 16 statt, wovon 11 in Bern, 2 in Zürich und je 1 in Neuchâtel, Basel und Lausanne abgehalten wurden.

In den Jahren von 1877—1879 waren es die Pariser-Ausstellung und die Verhältnisse des Vereinsorganes, welche die Delegirten-Versammlungen eingehend beschäftigten.

Von den drei Mitgliedern, welche in der Versammlung in Luzern in das neu constituirte Central-Comite gewählt wurden, ist eines, der allverehrte Herr Professor Culmann, Vicepräsident, der sich in freundschaftlichem Umgang mit den Kameraden ebenso sehr wie auf wissenschaftlichem Gebiete hervorthat, im Jahre 1881 gestorben, während die beiden andern, Ingenieur A. Bürkli-Ziegler, als Präsident und Stadtbaumeister A. Geiser zuerst als Actuar, nachher als Vicepräsident, sich jetzt noch des Zutrauens des Vereines erfreuen. Ebenso wirkte der von der Section Zürich ins Central-Comite gewählte Herr Ingenieur Weissenbach seit dessen Constituirung mit. Herr Architect Schmid trat 1880, von der Section Zürich gewählt, als Quästor in das Comite ein, Herr Professor Gerlich 1883, von der General-Versammlung gewählt, als Actuar.

Grundsätze für das Verfahren bei öffentlichen architectonischen Concurrenzen.

Die von der Delegirten-Versammlung des Schweiz. Ingenieur- und Architekten-Vereins durchberathenen und von der Generalversammlung vom 24. dies angenommenen Grundsätze lauten in endgültiger Redaction wie folgt:

§ 1. Das möglichst klar und bestimmt abzufassende Programm soll an Ausführlichkeit der Arbeiten nicht mehr verlangen als zum allgemeinen Verständniss des Entwurfes durchaus erforderlich ist. Die Bedingungen, auf welche ein Hauptgewicht gelegt wird, sind genau zu bezeichnen. Die Masstäbe für die Zeichnungen sind genau vorzuschreiben; solche, die ein zu grosses Format der Zeichnungen bedingen, sind zu vermeiden. In der Regel ist eine skizzenweise Bearbeitung der verlangten Pläne zu empfehlen. Alle durch das Programm nicht verlangten Zeichnungen fallen bei Beurtheilung des Projectes ausser Betracht.

§ 2. In der Regel sollen nur summarische Kostenberechnungen verlangt werden; wird auf die Einhaltung einer bestimmten Bausumme ein massgebendes Gewicht gelegt, so soll das im Programm deutlich gesagt sein und soll wo möglich neben der Bausumme auch angegeben werden, welcher Einheitspreis für den m^3 anzunehmen sei, und wie der Cubik-Inhalt berechnet werden soll. Entwürfe, die sich zu weit von der festgesetzten Summe entfernen, sind dann auszuschliessen.

§ 3. Der für die Bearbeitung der Entwürfe festzusetzende Termin darf nicht zu kurz bemessen sein. Es kann derselbe unter ganz besondern Umständen wol verlängert, nie aber verkürzt werden.

§ 4. Die Ausschliessung eines Entwurfes von der Preisbewerbung muss stattfinden:

a. bei Einlieferung der Pläne nach Ablauf des Einreichungstermines,

b. in Folge wesentlicher Abweichung vom Programm.

§ 5. Eine ausgeschriebene Concurrenz darf nie rückgängig gemacht werden, die ausgesetzte Summe muss unbedingt an die relativ besten Entwürfe vertheilt werden.

§ 6. Die Mehrheit des Preisgerichtes muss aus Fachmännern bestehen; bei der Wahl derselben sollen Vor-

schläge der betreffenden Fachvereine möglichst berücksichtigt werden.

§ 7. Die Preisrichter sind im Programme zu nennen. Sie müssen dasselbe, sowie die Concurrenzbedingungen vor der Veröffentlichung gebilligt und sich zur Annahme des Richteramtes bereit erklärt haben. Sie sollen womöglich nicht einer Schule oder Richtung angehören.

§ 8. Die Annahme des Richteramtes bedingt Verzichtleistung auf jede directe oder indirecte Preisbewerbung.

§ 9. Grundsätzlich wird angenommen, dass dem Verfasser des erstprämiirten Entwurfes die Leitung der Ausführung seines Entwurfes übertragen werden soll, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen. Wird kein erster Preis ertheilt, so ist dem Autor des prämiirten Entwurfes, welcher zur Ausführung gelangt, die Planbearbeitung, resp. Bauleitung zu übertragen.

Behält sich der Veranstalter der Concurrenz in Bezug auf die Leitung der Ausführung freie Hand vor, so ist dies im Programme ausdrücklich bekannt zu geben.

§ 10. Die preisgekrönten Entwürfe werden nur in so fern Eigenthum des Bauherrn, als sie für die betreffende Ausführung benutzt werden. Die Verfasser behalten das geistige Eigenthumsrecht ihrer Entwürfe.

§ 11. Sämmtliche eingelieferten Arbeiten sind mindestens zwei Wochen lang öffentlich auszustellen. Das Urtheil des Preisgerichtes ist zu motiviren, es soll in kürzester Frist erfolgen, und sämmtlichen Concurrenten zugestellt werden.

Das Urtheil, sowie die Zeit der Ausstellung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 12. Der erste Preis soll mindestens der angemessenen Honorirung eines Fachmannes für die verlangten Arbeiten entsprechen.

XXXII. Versammlung und Feier des fünfzigjährigen Bestehens des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins den 24. und 25. Juli 1887 in Solothurn.

Für den Berichterstatte ist es diesmal nicht leicht, eine getreue Beschreibung der soeben verflorenen, schönen Tage in Solothurn zu geben, bot doch die Versammlung eine solche reiche Fülle belehrenden und anregenden Stoffes, neben welcher in ungesuchter, aber keineswegs verkürzter Weise die gemüthliche Seite solcher Zusammenkünfte, die Pflege edler Geselligkeit zur Geltung gelangte.

Die Delegirten-Versammlung, welche die Vereinsabgeordneten am Vorabend des Festes im Gemeinderathssaale vereinigte, wurde von dem Centralpräsidenten Dr. A. Bürkli-Ziegler durch eine kurze Empfangsrede eröffnet. Anwesend waren

von der Section Aargau:	Herr Architect Müller von Aarau
" " " Bern:	Die HH. Flükiger, von Linden und Schneider
" " " Freiburg:	Die HH. Fraisse & Winkler
" " " IV Waldstätte:	Die HH. Cattani und Küpfer
" " " Solothurn:	Die HH. Glutz, Schlatter und Spielmann
" " " St. Gallen:	Die HH. Brunner und Kessler
" " " Waadt:	Herr P. Blanchod aus Vivis
" " " Zürich:	Die HH. Ad. Brunner, Arch., P. E. Huber, Fritz Locher, Prof. Ritter, Prof. Tetmajer und Waldner.

Nicht vertreten waren die Sectionen: Basel, Genf, Neuenburg und Winterthur.

Als erstes Tractandum gelangten die Grundsätze über das Verfahren bei öffentlichen architectonischen Concurrenzen zur Berathung.

Unter dem vielen Schönen, das den Besuchern der Solothurner-Versammlung geboten wurde, darf als eine der